

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wochenlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Ml., durch die Post
bezogen 1 Ml. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Insetrate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigespaltenem
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

No. 7.

Freitag, den 22. Januar

1892.

Erledigt hat sich die in dem Dorfe Kaußbach auf den 23. dics. Mon. 11 Uhr vermittelte Versteigerung.
Wilsdruff, am 20. Januar 1892.

Busch, Ger.-Vollz.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung von 12 Stück Schulbänken für die biefige Bürgerschule soll auf dem Wege der Submission vergeben werden.
Diejenigen, welche die Anfertigung derselben übernehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Angebote mit Preisangabe bis zum 28. dieses Monats schriftlich und versiegelt an den unterzeichneten Schulvorstand abzugeben.

Die Bänke sind genau nach Vorschrift anzufertigen und bis Ostern ds. Jrs., wenn nicht auf Ansuchen ein späterer Lieferungs-Termin gestattet werden sollte, an den Schulvorstand abzuliefern.

Probebänke befinden sich im Schulhause und haben sich die Bewerber wegen Besichtigung derselben an Herrn Schuldirektor Gerhardt zu wenden.

Auswahl unter den Bewerben bleibt vorbehalten.

Wilsdruff, am 19. Januar 1892.

Der Schulvorstand.
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung,

die städtischen Allagen betreffend.

Das für das Jahr 1892 aufgestellte Anlage-Cataster der Stadt Wilsdruff liegt vom Montag, den 25. dieses Monats, ab in der biefigen Stadtkammer zur Einsichtnahme für die beteiligten Anlagepflichtigen aus und sind etwaige Reclamationen gegen die darin ausgeworfenen Beträge binnen 14 Tagen, vom Auflage-Tage angerechnet, bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderath anzubringen.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Reclamationen gegen die Höhe der im gedachten Cataster angelegten Anlage-Beträge nicht die Wirkung eines Aufschubes der Bezahlung derselben haben können.

Wilsdruff, am 21. Januar 1892.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen in § 23 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 fordern wir alle am biefigen Orte aufenthaltsmännlichen Personen, welche im Jahre 1872 innerhalb des deutschen Reichsgebietes geboren sind oder deren Eltern oder Familienhäupter an irgend einem Orte derselben ihren Wohnsitz haben, sowie alle diejenigen, welche bei früheren Gestellungen vom Militärdienste zurückgestellt worden sind oder ihrer Militärschuld überhaupt noch nicht Genüge geleistet haben, bei Vermeidung von Geldstrafen bis zu 30 Ml. — oder Haft bis zu 3 Tagen andurch auf, in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1892

unter Abgabe ihrer Geburts- oder Passscheine sich persönlich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der biefigen Rathserpedition anzumelden.

Diejenigen Militärschuldigen, welche keinen dauernden Aufenthalt haben, oder von hier, als dem Orte, wo sie ihren dauernden Aufenthalt haben, zeitig abwesend sind — wie auf der See befindliche Handlungsdienner oder auf der See befindliche Seeleute, u. s. w. — sind von ihren Eltern, Vormündern, Lehr-, Vred- oder Fabrikherrn, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, während des oben festgestellten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Wilsdruff, am 31. Dezember 1891.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Bgmstr.

Tagesgeschichte.

Der Trunkfussgesez-Entwurf ist am Sonnabend dem Reichstag zugegangen. Der Vergleich derselben mit dem ursprünglichen Entwurf erzielt zunächst, daß alle Strafbestimmungen des ersten Entwurfs mit einer einzigen Ausnahme aufrecht erhalten werden. Nach § 18 des ersten Entwurfs sollte Derselbe, welcher durch seine selbstverschuldeten Trunkenheit öffentlich Ärgerlich erregt, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden. Statt 100 Mark sind jetzt 50 Mark eingestellt. Die Schlussbestimmungen haben sowohl eine Aenderung erfahren, als den Vorfahrtsgesetzungen die Kompetenz zu besonderen Anordnungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus verliehen worden ist. Paul § 1 des Gesetzes ist den Vorfahrtsgesetzungen die Bestimmung vorbehalten, unter welchen Voraussetzungen der Handel mit Branntwein oder Spiritus als Kleinhandel anzusehen ist. In den gewerbepolizeilichen Bestimmungen ist der Nachweis des Bedürfnisses aufrecht erhalten, ferner die Maßgrenze für den Kleinhandel, derselbe soll unter ein Viertel nicht abgeben dürfen, während der erste Entwurf einen halben Liter vorgeschlagen hatte. Ebenso enthielt der Entwurf die Bestimmung, wonach der Kleinhandel mit Branntwein oder der Ausschank geistiger Getränke vor 8 Uhr Morgens verboten und der Schlaf von Rämnlichkeit, die diesem Gewerbe dienen, bis zur genannten Zeit durch Polizeiverordnung angeboten werden kann. Die Bestimmung, daß Personen unter 16 Jahren geistige Getränke zum Genuss auf der Stelle nicht verabreicht werden dürfen, findet sich, wie die Ausnahme von dieser Bestimmung, für die Erholungsanstalten, Ausflügler und ähnliche Gelegenheiten. Die Fürgoje der Wirth für die Betrunkenen ist, bis auf die Auslagen für den Transport des Betrunkenen von der Trunksäte, vorgesehen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus ist bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb dieselben nicht verwendet werden, vor Geschäftsbetriebe der Handelsreisenden ausgeschlossen. Die Bestimmungen, daß Räume, die zum Branntweinhaus dienen oder damit in unmittelbarer Verbindung stehen, nicht zum regelmäßigen Betriebe eines Handelsgewerbes oder Handwerks benutzt werden dürfen, ist neu. Ausgenommen

von dieser Bestimmung sind nur Gewerbe, zu deren Betrieb die Verabfolgung von Nahrungsmitteln zum Genuss auf der Stelle gehört.

Im deutschen Reichstage hat am Sonnabend die für die offizielle Vertretung Deutschlands bei der Chicagoer Welt-Ausstellung gestellte Forderung in Höhe von 900000 Ml. einstimmig Genehmigung gefunden. Namens der Reichsregierung vertheidigte hierbei der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg in sehr schneidiger Weise das Postulat, zu dessen Begründung mit Lebhaftigkeit hervorgehoben wurde, daß wir im Vorde des Sternenhauers einen festunbeschriebenen industriellen und wirtschaftlichen Beifall unser Eigen nennen können, und daß es sich nur darum handle, diesen Beifall auch für die Zukunft zu erhalten. Die amerikanische Industrie habe sich durch die Mac Kinley-Bill geschert und beginne einen Eroberungszug, der sehr scharf in das Auge zu fassen ist, da nach Lage der Dinge zu sagen sei, daß wir kontinuierlich würden, wenn wir jetzt zu dem Entschluß kämen, uns von Chicago fern zu halten. Was speziell die McKinley-Bill anlangt, so könne man, wenn der Freihandel nicht als ein moralisches Axiom angegeben werden soll, den Vereinigten Staaten keinen Vorwurf aus ihrer Schuhpolitis machen. Das Schmollen sei im Industrieleben unter seinen Umständen ein richtiges Kampfmittel. Nachdem nunmehr der Reichstag seine Bewilligung ausgesprochen hat, dürfen die weiteren Vorbereitungen für eine entsprechende Repräsentation Deutschlands bei dem imposanten industriellen Westkampfe jenseits des großen Wassers gewiß einen raschen Verlauf nehmen.

Von verschiedenen Seiten wird bekanntlich gerade jetzt beim kürzlich erfolgten Jahreswechsel eine sehr lebhafte Agitation gegen das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in Szene gesetzt. Da ist doch die Thatache von großem Interesse, daß im ersten Jahre des Bestehens der Altersversicherungen bereits 132 917 Altersrenten bewilligt wurden, während 7102 Ansprüche in das neue Jahr mit hinübergekommen wurden. Wenn beinahe 150 000 Menschen die Wohltat eines Gesetzes genießen, wenn sich fast 200 000 Menschen um die Erlangung einer solchen gesetzlichen Wohltat bemühen, dann kann das Gesetz in der That so schlecht, wie seine Gegner machen, nicht sein.

Wien. Erzherzog Karl Salvator, welcher ebenso wie die Erzherzoge Heinrich und Sigmund den Folgen der Influenza erlag, erkrankte vor einigen Tagen. Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Erzherzogin Marie Valerie ließ es ratsam erscheinen, der Erkrankung ihres Schwiegersohns keine große Publicität zu geben, umso mehr, als bei der kräftigen Konstitution des erst 52-jährigen hohen Patienten eine rasche Wiedergenese nahe lag. Diese Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Erzherzog Karl Salvator ist, wie gemeldet, der unheimlichen Krankheit zum Opfer gefallen. Eine rasch sich vollziehende Infektion der Lunge bereitete dem Leben des Erzherzogs ein jähes Ende. Ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben, verschied er nach schwerem Todesschlag. Erzherzog Karl Salvator erfreute sich wegen seines lebensfreudlichen Wesens der aufrichtigen Sympathien bei Allen, mit denen er im Berlehr trat.

Die "Klein. Ztg." meldet aus Moskau: In biefigen und Petersburger Kreisen besteht kein Zweifel mehr darüber, daß das Gericht auf der Mostauer-Masjaner Eisenbahnlincie sei fürzlich eine Mine gelegt worden, um den aus Vivadie zurückkehrenden Zug des Zaren in die Luft zu sprengen, durchaus begründet ist. Die Petersburger Polizei entwickelt gegenwärtig eine außerordentliche Thätigkeit, um die Verbrecher zu ermitteln. — Mit der Gesundheit der Kaiserin ist es bekanntlich nicht zum Besten bestellt. Die Zarin hat erst jüngst einen Influenzaanfall überstanden und soll sich außerdem in einem Zustande großer Nervosität befinden. Wie telegraphisch aus Wiesbaden berichtet wird, ist von dort ganz plötzlich der Masjanski Arzt Dr. Megger nach Petersburg abgereist, wohin er auf Befehl des Kaisers berufen worden ist, um die Kaiserin zu behandeln. Petersburg, 18. Januar. Einem hier eingetroffenen Telegramm aus Batum zufolge, haben Eingeborene, die mit Wingatiergewehren bewaffnet waren, in der Nacht vom 11. u. 12. Januar zwischen Tschakut und Kabulati einen Eisenbahnbau angegriffen und sämtliche Reisenden geplündert. Zwölf Bauten aus Dzirghedi wurden bei dieser Gelegenheit erdrosselt. Sechs Mitglieder der Käuberbande haben später im Dorfe Matkinczani mehrere Kaufläden ausgeraubt und den Landarzt Dr. Kruschiosowitsch ermordet. — In Smila, einer Station der Südwestbahn, wurde ein Bahnkassier von zwei anderen